

Datum	11.12.2017
Zahl	VK4-GES-53/2017 (009/2017) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Ingrid Friedl
Telefon	050 536-65556
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11.12. 2017 betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Völkermarkt

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 18. 12.1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), Reichsgesetzblatt Nr. 5/1907 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 127/2017 wird verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

(1) Die Zeiten, während derer die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr an Werktagen offen zu halten haben (Betriebszeiten) werden wie folgt festgesetzt:

1. Stadtgemeinde Völkermarkt:

a) Apotheke Maria Hilf

Montag bis Freitag: 8:00 bis 12:30 Uhr
und 14:30 bis 18:00 Uhr
Samstag: 8:00 bis 12:00 Uhr

b) Stadt Apotheke

Montag bis Freitag: 8:00 bis 12:30 Uhr
und 14:30 bis 18:00 Uhr
Samstag: 8:00 bis 12:00 Uhr

2. Marktgemeinde Griffen:

Burg-Apotheke

Montag bis Freitag: 8:00 bis 12:30 Uhr
und 14:30 bis 18:00 Uhr
Samstag: 8:00 bis 12:00 Uhr

3. Stadtgemeinde Bleiburg:

Apotheke Bleiburg

Montag bis Freitag: 8:00 bis 12:30 Uhr
und 14:45 bis 18:00 Uhr
Samstag: 8:00 bis 12:00 Uhr

4. Marktgemeinde Eberndorf:

- a) Jauntal-Apotheke Montag bis Freitag: 8:00 bis 12:30 Uhr
und 14:30 bis 18:30 Uhr
Samstag: 8:00 bis 12:15 Uhr
- b) Jauntal-Apotheke-Filialapotheke Montag bis Samstag: 8:00 bis 12:30 Uhr

5. Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See:

- Kanzianus-Apotheke Montag bis Freitag: 8:00 bis 12:30 Uhr
und 14:45 bis 18:00 Uhr
Samstag: 8:00 bis 12:00 Uhr

(2) Fallen der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag, haben die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen von 8:00 bis 12:00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

An den vier Einkaufssamstagen vor Weihnachten ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr zulässig.

Am 8. Dezember (Maria Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken von 10:00 bis 18:00 Uhr zulässig.

§ 2 Bereitschaftsdienst

(1) Während der Sperrzeiten haben die öffentlichen Apotheken

1. Kanzianus Apotheke, St. Kanzian
2. Apotheke Maria Hilf, Völkermarkt
3. Apotheke Bleiburg, Bleiburg
4. Stadt Apotheke, Völkermarkt
5. Burg Apotheke, Griffen
6. Jauntal-Apotheke, Eberndorf

im täglich, fortlaufenden Wechsel - beginnend mit der Kanzianus Apotheke am 01. Jänner 2018 – den Bereitschaftsdienst zu versehen. Für die betreffende Apotheke beginnt der Bereitschaftsdienst am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag um 8:00 Uhr.

(2) Die Apotheke Maria Hilf und die Stadt Apotheke Völkermarkt versehen während der Mittagspause von Montag bis Freitag 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr Bereitschaftsdienst und können in dieser Zeit auch offen halten. Die Jauntal Apotheke in Eberndorf versieht von Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 14:30 Uhr Bereitschaft und kann in dieser Zeit auch offen halten.

(2) Die Jauntal Apotheke in Eberndorf hat im Monat Juli zusätzlich am Samstag von 18:00 bis 19:00 Uhr und am Sonntag von 11:00 bis 12:00 Uhr und die Kanzianus Apotheke in St. Kanzian im Monat August zusätzlich am Samstag von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Sonntag von 11:00 bis 12:00 Uhr geöffnet zu halten.

§ 3

Nicht in Bereitschaft stehende Apotheken haben während ihrer Sperrzeit an der Apotheke einen deutlichen Hinweis darauf anzubringen, welche nächstgelegene Apotheke geöffnet ist bzw. Bereitschaftsdienst versieht.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 41 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 in der derzeit geltenden Fassung mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- bestraft.

§ 5

Die vorliegende Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 26.08.2015, Zahl VK4-GES-41/2015 (005/2015), wird mit diesem Tag außer Kraft gesetzt.

HINWEIS:

Die Apothekenbereitschaftsdienste sind auf der ORF Teletext Seite 649, auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer www.apothekerkammer.at, oder unter dem Apothekenruf 1455 (diese Servicetelefonnummer ist aus ganz Österreich rund um die Uhr zum Ortstarif erreichbar) zu entnehmen.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Friedl

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.